

**Dorferneuerung
Gemeinde
Landkreis**

**Hailing und Rutzenbach
Leiblfing
Straubing-Bogen**

N i e d e r s c h r i f t

über die Vorstandssitzung vom 07. Mai 2013

Tagesordnung:

0. Regularien

- 0.1 Verpflichtung der Vorstandsmitglieder
- 0.2 Festlegung der Stellvertretung

1. Erläuterungen und Bestimmungen zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft

- 1.1 Bestellung der "Örtlich Beauftragten"
- 1.2 Ladung des Vorstands
- 1.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Mitgliedschaft beim Verband für Ländliche Entwicklung -VLE-

3. Sonstiges

- 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.3 Schutz der Bodendenkmäler
- 3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.5 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend

Hailing, den 07.05.2013

1. Die Vorsitzende des
Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Cornelia Reiff

Die Vorsitzende hat den Vorstand der
Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung
einberufen.

Die Gesamtzahl einschl. Vorsitzender u. Gemeinde-
vertreter beträgt 9. Die nebenbezeichneten Mitglieder
des Vorstands sind erschienen.

2. Der Stellvertreter
der Vorsitzenden

3. Vorstandsmitglieder:

Michael Schütz
Richard Bumès
Bernhard Frey
Georg Ableitner
Johannes Ableitner
Martin Stuhlfelner
Elisabeth Frey
1. Bgm Wolfgang Frank

verhinderte
Vorstandsmitglieder:

vertreten durch:

4. Die Stellvertreter/innen:

Franz Wiesbeck
Martin Ableitner
Andreas Wachtmeister
Carina Eigelsperger
Alfons Brunner
Thomas Wiesbeck

Die -weiteren- nebenstehenden Stellvertreter nehmen
beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

0.1 Verpflichtung der Vorstandsmitglieder

Die Vorsitzende verpflichtete die Vorstandsmitglieder Richard Bumes und Martin Stuhlfellner, die bei der Teilnehmersammlung am 15. April 2013 nicht anwesend waren.

0.2 Festlegung der Stellvertretung

Die Teilnehmersammlung hat am 15. April 2013 festgelegt, dass die Stellvertretung im Rahmen der ersten Vorstandssitzung geregelt wird. Der Vorstand legte fest,

Franz Wiesbeck vertritt Michael Schütz
Martin Ableitner vertritt Richard Bumes
Andreas Wachtmeister vertritt Bernhard Frey
Carina Eigsperger vertritt Georg Ableitner
Alfons Brunner vertritt Johannes Ableitner
Thomas Wiesbeck vertritt Martin Stuhlfellner
Helga Brunner vertritt Elisabeth Frey

1. Erläuterungen und Bestimmungen zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Die Vorsitzende erläuterte den Mitgliedern des Vorstandes eingehend die ihnen nach dem Flurbereinigungsgesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten. Sie überreichte hierzu einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht sowie allen einen Ordner mit Abdruck Anordnungsbeschlusses, Karte mit Abgrenzung des Verfahrensgebietes, Niederschrift der Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes sowie des AVLE 3 – Teilnehmergeinschaft.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gegenseitig laufend über den Stand des Dorfes sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 Bestellung der "Örtlich Beauftragten"

Der Vorstand bestellt zu "Örtlich Beauftragten" die Vorstandsmitglieder

Bernhard Frey und Michael Schütz.

Die Örtlich Beauftragten sind, ohne Stellvertreter der Vorsitzenden zu sein, dieser für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Sie haben der Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, die Örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend

unterrichten. Die Vorsitzende ermächtigt die Örtlich Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft entgegenzunehmen und dabei das Eingangsdatum auf dem Schreiben festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit **9** gegen **0** Stimmen

Die Vorsitzende händigte den Örtlich Beauftragten eine schriftliche Anweisung aus.

1.2 Ladung des Vorstandes

Die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen in der Regel schriftlich. In Ausnahmefällen kann auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Die Vorsitzende kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Grundsätzlich soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Die Sitzungen des Vorstandes sollen am Montag oder Dienstag in ungeraden Kalenderwochen stattfinden.

1.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen erhalten eine Vergütung der ihnen entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkosten, Porto usw.) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) erhalten sie für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag je angefangener Stunde eine Entschädigung

- in Höhe von 100 % der jeweils gültigen zusschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE), das sind zur Zeit 9,60 €/Std.

Abstimmungsergebnis zu 1.2. mit 1.3:

Angenommen mit **9** gegen **0** Stimmen

2. Mitgliedschaft beim Verband für Ländliche Entwicklung - VLE -

Die Teilnehmergemeinschaft ist Mitglied beim Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern. Die Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung. Sie wies auch darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft vor allem

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaft vom VLE durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE eingefordert werden,

- über den VLE die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensbeschaffung und deren Verwaltung vom VLE übernommen werden,
- die Entwurfsbearbeitung und Bauoberleitung sowie die örtliche Bauüberwachung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom VLE übernommen werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (z.B. Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes),
- eine Bauhaftpflichtversicherung über den VLE verbunden ist.

3. Sonstiges

3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen

Durch die Mitgliedschaft beim Verband für Ländliche Entwicklung ist die Teilnehmergeinschaft durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend einem der Örtlich Beauftragten zu melden. Dieser hat sofort die Vorsitzende und die örtliche Bauüberwachung zu verständigen.

3.2 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung (z.B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt.

3.3 Schutz der Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Hinweise auf Bodendenkmäler festgestellt, ist dies vom Örtlich Beauftragten der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie der Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

3.4 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind den Örtlich Beauftragten und der Gemeinde Leibfling in Abschrift auszuhändigen. Auf Wunsch haben sie den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschriften, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und insbesondere die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenkreises betreffen.

3.6 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung sind in der Gemeinde Leiblfing zwei Wochen lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis zu 3.1 mit 3.6:

Angenommen mit **9** gegen **0** Stimmen

Hailing, 07.05.2013
Die Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft